
Vollzugsverordnung zum DNA-Profil-Gesetz¹

(Vom 15. Mai 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz

gestützt auf § 46 Abs. 1 der Kantonsverfassung,² in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen,³

beschliesst:

§ 1⁴ Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Vollzug der DNA-Profil-Gesetzgebung und die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden, soweit diese nicht durch die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO),⁵ der Jugendstrafprozessordnung (JStPO),⁶ der Justizverordnung (JV),⁷ und der Polizeiverordnung (PolV)⁸ festgelegt werden.

§ 2⁹ Anordnende und meldende Behörden

¹ Anordnende Behörden im Sinne von Art. 7 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz sowie Art. 255 ff. StPO sind die Kantonspolizei, die mit der Sache befassten Strafverfolgungsbehörden (Oberstaatsanwaltschaft, kantonale Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Staatsanwaltschaften der Bezirke), das Zwangsmassnahmengericht sowie die urteilenden Gerichte (Kantonsgesicht, Strafgericht, Jugendgericht, Bezirksgerichte, Einzelrichter).

² Die Kantonspolizei kann auch ausserhalb eines Strafverfahrens nach Art. 6 DNA-Profil-Gesetz Probenahmen oder Analysen anordnen.

³ Meldende Behörden sind die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Behörden.

§ 3¹⁰ Anfechtung polizeilicher Probenahmen im Strafverfahren

Die Anordnung einer Probenahme durch die Kantonspolizei kann mit Beschwerde angefochten werden:

- a) Anordnungen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a DNA-Profil-Gesetz bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (Art. 7 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz);
- b) Anordnungen nach Art. 255 Abs. 2 Bst. a StPO beim Kantonsgesicht (Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO i.V.m. § 12 JV).

§ 4 Orientierung bei Verfahrensübergabe oder -abtretung

Hat eine Behörde in einem Strafverfahren die Erstellung eines DNA-Profiles veranlasst oder hat sie Kenntnis von einem vorbestehenden DNA-Profil, teilt sie dies bei einer Verfahrensübergabe oder -abtretung der übernehmenden Behörde mit und gibt ihr das Lösungsformular weiter.

§ 5 Zentrale Meldestelle für Löschungen

Die Kantonspolizei ist die zentrale Stelle, welche für die Meldung von Löschungsereignissen verantwortlich ist (Art. 12 Abs. 1 DNA-Profil-Verordnung).

§ 6 Meldung von Löschungsereignissen

Die im Anhang zu dieser Verordnung bezeichneten Behörden melden der zentralen Meldestelle innerhalb von 14 Tagen das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen nach Art. 16 – 19 DNA-Profil-Gesetz.

§ 7 Zustimmungspflichtige Löschungen

Die zentrale Meldestelle holt innerhalb von 10 Tagen die nach Art. 17 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz bzw. Art. 15 DNA-Profil-Verordnung erforderliche Zustimmung beim zuletzt mit der Sache befassten Gericht ein.

§ 8 Vernichtung von Proben

Stellt die für das Verfahren zuständige oder als letzte mit der Sache befasste Behörde fest, dass eine der Voraussetzungen nach Art. 9 DNA-Profil-Gesetz zur Vernichtung einer Probe erfüllt ist, meldet sie dies unverzüglich der anordnenden Behörde.

§ 9 Übergangsbestimmung

Behörden, die gestützt auf die EDNA-Verordnung vom 31. Mai 2000¹¹ die Erstellung von DNA-Profilen angeordnet haben, melden der zentralen Meldestelle bis am 31. Juli 2009 die entsprechenden Lösungsdaten.

§ 10 Inkrafttreten

¹¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.¹²

¹² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Anhang

Löschungsereignis nach DNA-Profil-Gesetz	Meldende Behörden	Löschungs- datum
1. Betroffene Person als Täter ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a)	Verfahrensführende Behörde: Kantonspolizei, Strafverfol- gungs- oder Gerichtsbehörde	sofort

2.	Tod der betroffenen Person (Art. 16 Abs. 1 Bst. b)	Verfahrensführende Behörde: Kantonspolizei, Strafverfolgungs-, Gerichts- oder Strafvollzugsbehörde	sofort
3.1	Urteil mit Freispruch (Art. 16 Abs. 1 Bst. c)	Gerichtsbehörde	bei Rechtskraft
3.2	Urteil mit Freispruch wegen Schuldunfähigkeit (Art. 16 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2)	Gerichtsbehörde	30 Jahre nach Rechtskraft
4.1	Definitive Einstellung (Art. 16 Abs. 1 Bst. d)	Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörde	1 Jahr nach Rechtskraft
4.2	Definitive Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (Art. 16 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2)	Strafverfolgungsbehörde	30 Jahre nach Rechtskraft
5.1*	Verurteilung mit bedingtem Strafvollzug (Art. 16 Abs. 1 Bst. e)	Strafuntersuchungs- oder Gerichtsbehörde	5 Jahre nach Ablauf der Probezeit
5.2*	Verlängerung der Probezeit (Art. 16 Abs. 1 Bst. e)	Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörde	5 Jahre nach Ablauf der Probezeit
6.1*	Geldstrafe (Art. 16 Abs. 1 Bst. f)	Strafvollzugsbehörde	5 Jahre nach Zahlung
6.2*	Gemeinnützige Arbeit (Art. 16 Abs. 1 Bst. f)	Strafvollzugsbehörde	5 Jahre nach Beendigung
7.*	Freiheitsstrafe, Verwahrung, therapeutische Massnahme (Art. 16 Abs. 4)	Strafvollzugsbehörde	20 Jahre nach Entlassung bzw. Vollzug
8.	Betroffene tote Person als Täter ausgeschlossen (Art. 18 Bst. a)	Verfahrensführende Behörde: Kantonspolizei, Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörde	sofort
9.	Identifikation der betroffenen Person (Art. 19)	Kantonspolizei	sofort oder spätestens nach 50 Jahren

* zustimmungsbedürftige Löschungen nach § 7 Vollzugsverordnung zum DNA-Profil-Gesetz

¹ GS 21-127 mit Änderung vom 7. Dezember 2010 (Anpassung StPO und JV, GS 22-131n).

² SRSZ 100.000.

³ Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003 (DNA-Profil-Gesetz, SR 363); Verordnung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen vom 3. Dezember 2004 (DNA-Profil-Verordnung, SR 363.1).

⁴ Fassung vom 7. Dezember 2010.

⁵ SR 312.

233.511

⁶ AS 2010 1573.

⁷ SRSZ 231.110.

⁸ SRSZ 520.110.

⁹ Abs. 1 und 3 (neu) in der Fassung vom 7. Dezember 2010.

¹⁰ Fassung vom 7. Dezember 2010.

¹¹ AS 2000, S. 1715.

¹² Abl 2007 923. Änderung vom 7. Dezember 2010 ist am 1. Januar 2011 (Abl. 2010 2714) in Kraft getreten.